

BGE 74 I 136

Bundesgericht (BGE), 1948-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_136

FR: ATF 74 I 136

IT: DTF 74 I 136

Volltext

,131} Staatsreeht. VI. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS FORCE DEROGATOIRE DU DROIT FEDERAL 30. Urten vom 20. Mai 1948 i. S. Gesellschaft der Ärzte des Kantons Züri.ch und Konsorten gegen Regierungsrat des Kantons Zürich. D6T°rlatorisclu; Krajt des Bundesroohtes (Art. 2 ub.-Best. z. 'BV). Verfügung emer kantoilaJen Verwaltungsbehörde wonach jede nach Art. 120. Ziff. 1 StGB vorgenommene. Sd.wangerBChafts- u?" ,wbrechung unter Einsendung des fachärztlichen Gutachtens emru: Behörde zu melden sei. Die Verfügung, die sich auf eine ~tlStmunung des kantonalen Medizinalpolizeirechts als gesetz- IlcheGl'UIldlage stützen kann (Erw. 2 und 3), ist mit den Art. 120 und 321 StGB vereinbar (Erw. 4). Force derogatof.;redu 4rQit. jBdBral \(\art. 2 disp. trans. Cst.). Ordonnance d'une autorrte cantonale administrative obligeant ItlS mMecins qui .i'r"~ompent une grosses8e envertu de l'art. 120. eh. 1 CP a. en informer l'autoriM, a qui doit etre envoye l'aVls co~orme du second medecin. Cette ordonnance fondee sur la loi cantonale relative a. l'exercice de la mMecine '(consid 2 et 3) se concilie avec les art. 120 et 321 CP (consid. 4). . Forz.a tkroga;ae del diruto jede/'.aZ.e (~. 2 delledisp. trarul. CF). ~.cl un f;utonta ammnstrativa cantoilaJe ehe obbliga 1 mediCl chemterrompono una gravidanza in virtil dell'art. !2~, cifr~ 1, CP ad avvisarne l'autorita., aUa quale .dev'essere mVlato il parere conforme del secondo medico. Questa ordi. nanza, basata. sulla legge cantonale in materia d'esercizio della medicin~ (consid. 2 e 3), si concilia con gli art. 120 e 321 CP (COllSld. 4). . - , A. - Das zürcherische ~setz betreffend das :M:edizinal- weSen vom 2. Oktober 1854 (MedG) bestimmt in «§ 10. Die M~zin8J.personen ... stehen bei Ausübung ihres Be~es m me;ü~alpolizeilicher Hinsicht unter der Aufsicht der DirektION des Gesundheitswesens welcher sie, sowie den Medizinalbe8.mteten, die von ihnen ver- . l~en Berichte. ~ Berufss~hen oder . über Gegenstände des Medizma.lwesens 1m allgemeinen zu er- statten haben. » B. - Am 31. Oktober 1946 verfügte die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich gestützt auf Art. 120 StGB, Art 72 EG StGB und § 10 MedG : « I .. Die. als Fachärzte zur Erstattung von Gutachten im Smne von Art. 120 StGB ermächtigten Ärzte sind verpflichtet, von jedem Gutal;Jliten unverzüglich naCh seiner Erstellung ein Doppel an die Direktion des Gesundheitswesens zu senden. TI. Ärzte, welche auf Grund von Art. 120 StGB eine Sehwan- . gerschaftsunterbrechung vorgenomm~n haben. sind' ver- pflichtet, hievon unverzüglich der Direktion des Gesundheits- wesens Meldung zu erstatten unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Facharztes., der das Gutachten hiefür' abgegeben. hat. rn/IV » Die Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich und 4 7 einzelne Ärzte rekurrirten hiegegen an den Regierungs- rat. Dieser entschied am 14. Juni 1947; « Die Direktion des Gesundheitswesens wird angewiesen, das Verfahrenbetrefiend die Einreichung von Schwanger- schäftsunterbrechungsgutachten und Anzeigen in' der Weise zu gestalten, dass diese vorerst unter blosser Angabe der Initialen der darin aufgeführten Personen direkt beim Kan- tonsarzt persönlich einzureiche~ sind, welche:& sie unter Verschluss zu halten hat.

Die nachträgliche Namensnennung soll nur in zweifelhaften Fällen verlangt werden. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen. » Den Erwägungen dieser Entscheidung ist zu entnehmen: Während in den meisten Kantonen entwederausschliesslich Amtsärzte, aber nur wenige Privatärzte als Gutachter im Sinne von Art. 120 Ziff. 1 StGB zugelassen seien und in 14 Kantonen der Gutachter sogar nur von Fall zu Fall bestimmt werde, habe man im Kanton Zürich insgesamt 124 Ärzte zur Begutachtung ermächtigt, um dem Publikum die Erwirkung solcher Gutachten möglicherweise zu erleichtern. Berichte namhafter Ärzte wie auch Erhebungen in Strafverfahren hätten ergeben, dass die Indikationszeugnisse vielfach leichtfertig und unseriös seien. Diesem Missbrauch wolle die angefochtene Verfügung steuern. Dadurch würden die in Art. 120 Ziff. 1 StGB umschriebenen Voraussetzungen der straflosen Schwangerschaftsunterbrechung nicht erweitert; es werde lediglich eine administrative Kontrolle der Gesundheitsdirektion über die Tätigkeit der begutachtenden Fachärzte ermöglicht. Durch die für diese Tätigkeit erforderliche behördliche Ermächtigung werde der Arzt zwar nicht Beamter; er trete aber in ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Gesundheitsbehörde. Das StGB hindere nicht, die Ermächtigung mit denjenigen Kautelen zu umgeben, die notwendig seien, um Vertrauensmissbräuchaufzudeckeln und durch Entzug der Ermächtigung zu ahnden. Es wäre geradezu widersinnig, wenn das StGB in die den Kantonen grundsätzlich zustehende Kompetenz zur administrativen Aufsicht im Gesundheitswesen eingegriffen hätte, ihm Massnahmen gegen eine das StGB missachtende Gutachtertätigkeit zu verhindern. Die angefochtene Verfügung verstosse auch nicht gegen den Art. 321 StGB, da dieser in Ziff. 3 kantonale Bestimmungen über die Auskunftsspflicht gegenüber Behörden ausdrücklich vorbehalte. Durch § 10 MedG, der eine solche Bestimmung erthalte, werde jedenfalls soweit eine Pflicht für die Ärzte angeordnet, als sie in ihrer beruflichen Tätigkeit bestimmten gesetzlichen Vorschriften unterstellt seien, die der Staat im öffentlichen Interesse, zum Schutze der Volksgesundheit erlassen habe. Die den Ärzten danach obliegende Berichterstattung diene der Kontrolle darüber, ob sie diesen Vorschriften, zu denen auch Art. 120 StGB gehöre, nachleben, und dieser Kontrolle dürften sie sich nicht unter Berufung auf ihre Schweigepflicht entziehen. Übrigens wäre die Gesundheitsdirektion befugt, die Ermächtigung zur Begutachtung im Sinne von Art. 120 Ziff. 1 StGB nur von Fall zu Fall zu erteilen, und dann müsste in jedem einzelnen Falle ein Gesuch um Bezeichnung des Facharztes bei ihr gestellt werden, wobei der Name der Schwangeren kaum verschwiegen werden könnte. Dieses im StGB vorgesehene Vorgehen wie auch die überall zulässige Begutachtung durch Amtsärzte würde das ärztliche Berufsgeheimnis mehr berühren und die freie Betätigung der Ärzte stärker beschränken als die angefochtene Verfügung. O. - Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde beantragen die Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich und die am kantonalen Rekursverfahren beteiligten Ärzte, die Ziff. J und TI der Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 31. Oktober 1946. seien nebst dem Beschluss des Regierungsrates vom 14. Juni 1947 wegen Verletzung der Öffentlichkeit des Bundesrats • N°. 10. d. eidgenössischen Kraft des Bundesrats, wegen Willkür und wegen Verletzung der persönlichen Freiheit (Art. 7 KV) aufzuheben. Die Beschwerdeführer legen ein Gutachten von Prof. Haftel ein und machen geltend: a) Die angefochtenen Verfügungen seien mit Art. 120 Ziff. 1 StGB nicht vereinbar. Diese Bestimmung enthalte einen Strafausschlussgrund verbunden mit verwaltungstechnischen Vorschriften über das bei der straflosen Schwangerschaftsunterbrechung zu beobachtende Verfahren. Da auf die Anzeigepflicht, wie sich aus der Ent-

stehungsgeschichte ergebe, bewusst verzichtet worden sei, seien die Kantone nicht befugt, sie unter dem Titel der « administrativen Kontrolle » dennoch einzuführen. Die gesetzliche . Regelung sei eine abschliessende und der Ergänzung durch kantonales Verwaltungsrecht nicht zu- gänglich, abgesehen von der Bezeichnung der Fachärzte. Vor dieser bundesrechtlichen Ordnung habe auch § 10 des . zürch. Medizinalgesetzes zurückzutreten.

b) Die angefochtenen Verfügungen verstössen auch gegen die ärztliche Schweigepflicht. § 10 MedG mit seiner allgemeinen und unbeschränkten Auskunftspflicht sei mit Art. 321 StGB nicht mehr vereinbar, mache das durch geschützte ärztliche Geheimnis illusorisch. In der Regierungs- rat versuche nun § 10 in der Weise einschränkend auszu- legen, dass er für die Ärzte nur soweit eine Auskunfts- pflicht begründe, als sie in ihrer beruflichen Tätigkeit bestimmten gesetzlichen Vorschriften unterstellt seien. Dies ergebe sich aber keineswegs aus dem Wortlaut der Bestimmung und -öffne der Ungewissheit über den Umfang der Mitteilungspflicht des Arztes Tür und Tor. Gerade um dies zu verhindern, fordere Art. 321 Ziff. 3 StGB eine rechtssatzmässige Festlegung der Tatbestände, über die Auskunft zu erteilen sei. Da § 10 MedG diesem Erfordernis nicht genüge, sei er unanwendbar geworden. Die ange- fochtenen Verfügungen entbehrten somit der gesetzlichen Grundlage und seien willkürlich (Art. 110 BV, Art. 7 KV). 140 Staatsrecht. D. - Der Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt Abweisung der Beschwerde. Er verweist auf die Erwä- gungen des angefochtenen Entscheids sowie auf ein Gutachten von Prof. Liver und führt u.a. aus : Der Umstand, dass das StGB selber eine administra- tive Kontrolle der Fachärzte nicht vorsehe, zwingt nicht zum Schluss, dass die Kantone eine solche nicht einführen dürften. Der Strafgesetzgeber habe sich ausschliesslich mit der Normierung des Strafausschlussgrundes zu befassen gehabt; weiter hätten seine Befugnisse nicht gereicht. Auch aus der Entstehungsgeschichte folge nichts zugunsten der Beschwerdeführer; abgelehnt worden sei nur die vor- gängige Anzeige als Strafausschlussgrund; dagegen sei die Frage der nachträglichen Einreichung der fach- ärztlichen Gutachten zur Kontrolle durch den Kantonsarzt nicht Gegenstand der Beratung gewesen. Die vom Regierungsrat angeordnete Gestaltung des Verfahrens beseitige jedes Bedenken, das man im Interesse der Geheimnisse der Schwangeren gegen die Einreichung der Gutachten haben könnte. Der Kantonsarzt werde nicht jedes Gutachten eingehend überprüfen, sondern sich mit Stichproben begnügen und sein Augenmerk namentlich auf diejenigen Ärzte richten, die auffallend viele Gutachten erstatten. Erscheine deren Begründung zu dürftig, so werde er den betreffenden Arzt zu einer sorgfältigeren Behand- lung künftiger Fälle anhalten. In Zweifelsfällen werde er um nähere Aufschlüsse ersuchen, und nur wenn ein eigent- licher Verdacht auf liederliche und unwahre Begutachtung vorliege, werde er unter Beizug zweier weiterer Ärzte in amtlicher Stellung eine Untersuchung in die Wege leiten. Nur in diesen seltenen Fällen werde daher eine Namens- nennung und damit eine Lüftung des ärztlichen Geheim- nisses überhaupt in Frage kommen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Im Anschluss. an die Abtreibungstatbestände (Art. 118/119) bestimmt das StGB in Art. 120, unter welchen Voraussetzungen die Unterbrechung der Schwan- . Derogatorische Kraf- des Bundesrechts. Nach Art. 141 -schaft straflos sei. Danach ist, abgesehen von der schrift- lichen Zustimmung der Schwangeren und einer bestimmten Gefahr für sie, erforderlich, dass ein patentierter Arzt den Eingriff vornimmt; ~d zwar, . sofern keine unmittelbare Gefahr ~besteht (Ziff. 2), nach Einholung eines (die Not'- wendig~eit des Eingriffs bejahenden) Gutachtens eines zweiten, für den Zustand der Schwangeren sachverständi- gen . Facharztes, der von der zuständigen kantonalen Behörde zur Erstattung eines solchen

Gutachtens allge- mein oder im betreffenden Falle ermächtigt worden ist (Ziff. 1). Ist der erste Arzt nicht patentiert, fehlt ein Gut- ' achten eines zweiten Arztes oder ist dieser nicht von der zuständigen Behörde ermächtigt, so stellt der Eingriff zweifellos eine strafbare Abtreibung dar. Die für die betei- ligten Ärzte geltenden Vorschriften sind somit nicht, wie die Beschwerdeführer anzunehmen scheinen, (bloss) ver- waltungsrechtlicher Natur. Sie gehören vielmehr dem materiellen Strafrecht an und bestimmen zusammen :init dem übrigen Inhalt von Art. 120 Ziff. 1 StGB über emen Strafausschliessungsgrund, und zwar abschliessend, wes- halb die Kantone sie nicht (erweitern oder einfIchränken können, also z. B. weder bestimmen dürfen,~ dass die Schwangerschaftsunterbrechung auch ohne Gutachten eines zweiten Arztes, noch dass sie nur bei vorgängiger Anzeige an eine Behörde straflos sei. Das ist unbestritten. Fraglich ist einzig, ob die Kantone verlangen können, dass nachträglich der Eingriff einer Behörde zu melden . und dieser das GutachtEmdes Facharztes ein.zusenden sei. 2: - Die Befugnis dazu lässt sich jedenfalls nicht aus' Art~ 120 StGB ableiten. Nach dessen Ziff. 1 erschöpft sich die Aufgabe der zuständigen kantonalen Behörde darin, die zur Erstattung' von Gutachten ermäohtigten Fach- ärzte allgemein oder von Fall zu Fall zu bezeiohnen. Dage- gen räumt. ihr diese Bestimmung nicht das Recht ein, die an emer Schwangerschaftsunterbreohung beteiligten Ärzte einer Kontrolle zu unterwerfen. Ein solches Aufsichtsreocht . kann seine Grundlage nur im kantonalen Recht haben. . Die angefochtenen Verfügungen stützen sich denn auoh in 142 dieser Beziehung nicht aUf Art. 120 StOB, sondern auf § 10 des zürcherischen Medizinalgesetzes. Ob diese'BestiIri- mung der Gesundheitsdirektion die beansprUchte Befugnis 'gibt, kann daS Bundesgericht, da es sich um die Auslegung , und Anwendung kantonalen Gesetzes~htes handelt, nur unter dem beschränkten .Gesichtspunkt des Art. 4 BV, der Willkiir und Verletzung klaren Rechtes, naohprüfen. . au einer iweiterg~he;nden Prüfung kann auch die Anrufung 'des Art. 7 KV nicht führen, denn gegen die dadurch ge- währleistete persönliche Freiheit verstösst eine Massnahme nur, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse liegt und ihr eine :gesetzliche Grundlage fehlt; letzteres ist ni<lht der Fall, wenn 'eine ,Gesetzbestimmung vorhanden ist, aus der die Befugnis dazu ohne Willkür gefolgert werden kann. Dagegen wird, sofern die gesetzliche Grundlage gegeben , ist, weiter zu prüfen sein, und zwar mit freier Kognition, ob dieIJangefochten~n Verfügungen nicht gegen die Art. 120 und 321 StGB und damit gegen den GrUndsatz der dero- gatorischen Kraft des Bundesrechtes (Art. 2 'Ob.-Best. z. BV) verstossen. i • 3.- ~ch § .~ 0" des zürcherischen Medizinalgesetzes unterstehen die Ärzte für ihfeBerufsausübung in medizi- nalpolizeilicher Hinsicht der Aufsicht der Gesundheits- direktion und haben dieser auf Verlangen bestimmte Auskünfte zu erteilen.' a) Dass die Kantone eine solche Vorschrift erlassen dürfen, kann nicht zweifelh.a.ft sein. Die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei ist, innert der Schran- kendet Art. 31 und 33 BV und unter Vorbehalt der dem Bund in Art. 69 BV' eingeräumten Befugnisse, grund~ sätzlich Sache der Kantone (BURCKHARDT, KoIDm. z. :SV S. 593; FLEINER, Bundessta.a.tsrecht, S. 603). Diese können die Ausübung des Arztberufes vom - Fähigkeitsauswefs (Art. 33 BV)' abhängig machen, darüber hinaus die Ärzte weiteren, im öffentlichen Interesse liegenden polizeilichen Beschränkungen unterwerfen und gegen Verletzungen der Berufspfliclit -einschreiten (BGE 67 I 327 Erw. 4; BUROK- HARDT 80.80.0. S. 277 und 279). , ri~~ ~desB.\in4esi:" ~30. J,43 ', , 'liiach dem Wortlaut von §.-lOMedG ist die ~, ~_ obliegende Auskunftspflicht eine umfassende ~ sie ~ckt,sich nicht nur,auf « Gegenstände des Medizinal- Wesens im allgemeinen », sondern auf «Berufssachen ;) , i schlechthin. Der Regierungsr~t nimmt jedoch nicht an, tBl.ss das ärztliche Berufsgeheimnis gegenüber den

Behörden gestützt auf § 10 MedG allgemein aufgehoben werden, sondern beschränkt die Auskunftspflicht auf die Fälle, wo die Tätigkeit des Arztes bestimmten gesetzlichen Vorschriften unterstellt ist, die im öffentlichen Interesse, zum Schutze der Volksgesundheit erlassen worden sind. Bei dieser Auslegung, die nicht als offenkundig unrichtig und unhaltbar bezeichnet werden kann, erscheint aber die Annahme, dass die Gesundheitsdirektion die Ärzte zur Anzeige der vorgenommenen Schwangerschaftsunterbrechungen und zur Einsendung der Gutachten verpflichten kann, als vertretbar, denn es handelt sich dabei um einen Eingriff, der im öffentlichen Interesse dem Belieben der Beteiligten entzogen und nur unter ganz bestimmten, im Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen gestattet ist.

4. - Während das ZGB in den Art. 5 und 6 dem Verhältnis des Bundeszivilrechts zum kantonalen Zivilrecht wie auch zum kantonalen öffentlichen Recht näher bestimmt, regelt das StGB nur das Verhältnis des Bundesstrafrechts zum kantonalen Strafrecht (Art. 335) und zum kantonalen Prozessrecht (Art. 365) und enthält keinen Vorbehalt zugunsten des kantonalen öffentlichen Verwaltungsrechtes. Für dessen Verhältnis zum StGB muss indessen zweifellos das gleiche gelten wie nach Art. 6, WB für sein Verhältnis zum ZGB; denn diese Bestimmung stellt einen sogenannten uneigentlichen Vorbehalt dar und besagt nichts, was ohnehin rechtens wäre; weit das ZGB und das StGB selbst verwaltungsrechtliche Vorschriften enthalten, heben sie widersprechendes kantonales Recht zwar auf. Im übrigen berühren sie dagegen das kantonale öffentliche Recht grundsätzlich nicht und lassen zu, dass die Kantone das öffentliche, polizeiliche Interesse Staatsrecht, durch verwaltungsrechtliche Vorschriften auch gegenüber solchen Verhältnissen zur Geltung bringen, für die der Bund zivil- oder strafrechtliche Bestimmungen aufgestellt hat (FLEINER, Bundesstaatsrecht S. 424/5). Diese Befugnis der Kantone ist freilich nicht unbegrenzt. Was das Verhältnis zwischen Bundeszivilrecht und kantonalem öffentlichem Recht betrifft, so hat das Bundesgericht stets erklärt, dass die Kantone das Anwendungsgebiet des ersteren nur aus haltbaren Gründen des öffentlichen Rechtes beschränken können; auch dürfen das kantonale öffentliche Recht nicht das Bundeszivilrecht vereiteln oder dem Sinn und Geist desselben widersprechen, sondern müsse mit ihm im Einklang stehen (BGE 63 I 173/4, 64 I 28/9; das in diesen Urteilen enthaltene weitere Erfordernis, dass die Kantone nur mit öffentlich-rechtlichen Mitteln arbeiten dürfen, wurde in BGE 73 I 22,9 aufgegeben). Diese Grundsätze müssen entsprechend auch für das Verhältnis zwischen Bundesstrafrecht und kantonalem Verwaltungsrecht gelten (vgl. über dieses Verhältnis BGE 71 I 378 Erw. 3, 73 I 44), weshalb zu prüfen ist, ob die streitige Anzeigepflicht gegen sie verstösst.

a). Soweit die angefochtenen Verfügungen in das Anwendungsgebiet des StGB eingreifen, tun sie es zweifellos aus haltbaren Gründen des öffentlichen Rechtes, da sie nichts anderes bezwecken als die Ärzte zur gewissenhaften Beachtung von Art. 120 StGB anzuhalten und Missbräuche zu verhindern. Daraus folgt ohne weiteres auch, dass sie diese Bestimmung nicht vereiteln. Zu prüfen bleibt, ob sie auch mit deren Sinn und Geist im Einklang stehen, sowie, ob sie nicht dem Art. 321 StGB widersprechen, das damit geschützte ärztliche Berufsgeheimnis illusorisch machen. b) Art. 321 StGB behält in Ziff. 3 kantonale Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber Behörden ausdrücklich vor. Darunter fallen auch Bestimmungen, welche vor dem Inkrafttreten des StGB erlassen worden sind. Die Bestimmungen machen daher zu Unrecht geltend, § 10 MedG sei unanwendbar geworden, die derogatorische Kraft des Bundesrechts. NO 30. 145 ärztliche Auskunftspflicht hätte im EG z. StGB vorgeesehen und näher umschrieben werden müssen. Wie bereits ausgeführt, legt sodann der Regierungsrat § 10 MedG nicht im Sinne einer

unbeschränkten Auskunftspflicht der Ärzte aus, sondern schränkt diese Pflicht auf Fälle ein, wo die ärztliche Tätigkeit bestimmten, im öffentlichen Interesse aufgestellten Vorschriften untersteht, wie es für die Schwangerschaftsunterbrechung nach Art. 120 Ziff. 1 StGB zutrifft. Versteht man aber die ärztliche Auskunftspflicht in diesem beschränkten Sinne, so stehen § 10 MedG und damit die angefochtenen Verfügungen mit Sinn und Geist von Art. 321 StGB nicht im Widerspruch und machen das ärztliche Berufsgeheimnis keineswegs illusorisch". c) Um darzutun, dass die streitige Anzeigepflicht Art. 120 widerspreche, machen die Beschwerdeführer geltend, der Gesetzgeber habe auf diese Pflicht bewusst verzichtet; die getroffene Regelung sei abschliessend und dürfe auch nicht durch kantonales Verwaltungsrecht ergänzt werden. In der Tat steht eine kantonale Vorschrift des öffentlichen Rechts im Widerspruch mit Bundeszivil- oder -strafrecht, wenn sich aus diesem ergibt, dass es auf dem im Frage stehenden Gebiet für kantonale Vorschriften schlechweg, also auch in der Form des öffentlichen Rechts ausschliessen will (BGE 63 I 173/4). Das trifft jedoch im vorliegenden Falle nicht zu. Soweit die Anzeigepflicht (mit oder ohne Namensnennung) in den Kommissionen und eidgenössischen Räten Gegenstand der Beratung war, handelte es sich immer nur um die vorgängige Anzeige der Schwangerschaftsunterbrechung als Voraussetzung der Strafflosigkeit. Die angefochtenen Verfügungen gehen jedoch von einem andern Gesichtspunkt aus. Sie wollen Missbräuche bei der Anwendung des Art. 120 Ziff. 1 StGB verhindern und verlangen zu diesem Zwecke, dass nachträglich der Eingriff zu melden und das fachärztliche Gutachten einer Behörde einzusenden sei. Es bestehen keine genügenden Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber auch eine solche Anzeigepflicht und damit jede 10 AS 74 I - 1948 Kontrolle der be-örpche ermächtigen. Fachärzte aus- sc1;tliesen wolJ.t;e. Die in Art. 120 Ziff. 1 StGB vorgeschriebene Bezeichnung eines zweiten, von einer Behörde bezeichneten Arztes war ein mühsam zustandegekommener Kompromiss, über dessen Tragweite offensichtlich nicht völlige Klarheit bestand. Von Bedeutung ist vor allem, dass das Gesetz ausdrücklich auch die Bezeichnung des Facharztes von Fall zu Fall zulässt, also eine Regelung, bei der die Behörde von jeder einzelnen Schwangerschaftsunterbrechung und den dabei beteiligten Ärzten Kenntnis erhält. Dann kann aber der Behörde, die anstatt dessen einen grösseren Kreis von Ärzten allgemein ermächtigt, nicht verwehrt werden, der damit verbundenen grösseren Gefahr von Missbräuchen dadurch zu begegnen, dass sie die Ermächtigung unter gewissen Vorbehalten wie der Pflicht zur Einreichung der Gutachten erteilt. Die angefochtene Regelung, erscheint umso, unbedenklicher, als, sie das einzige oder doch das weitaus wirksamste Mittel zur Bekämpfung von Missbräuchen darstellt~ wenn nicht nur Amtsärzte oder ein kleiner Kreis von Privatärzten zur Begutachtung ermächtigt werden. Auch der im Gutachten Hafter gemachte Vorschlag, Ärzte, die unrichtige oder leichtfertige Indikationszeugnisse ausstellen, nach Art. 318 StGB zu bestrafen, setzt, um wirksam zu sein, voraus, dass die Behörden von diesen Gutachten Kenntnis erhalten. Die angefochtenen Verfügungen bilden aber nicht nur das richtige Mittel zur Erreichung des damit verfolgten Zweckes, sondern gehen auch über das dafür Erforderliche nicht hinaus, da der Name der Schwangeren vorerst nicht zu nennen ist, sondern nur in Zweifelsfällen, wo die Möglichkeit einer missbräuchlichen Anwendung von Art. 120 Ziff. 1 StGB besteht, wie es der Regierungsrat auch in seiner Vernehmlassung zur Beschwerde (oben D) zum Ausdruck bringt. Demnach erkeht das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. to? • . ~~~ .~ .. : VII. GEWALTENTRENNUNG r SEPARATION DES POUVOIRS Siehe Nr. 25. :- Voir n° 25. VIII. EIGENTUMSGARANTIE 'GARANTIE DE

LA PROPRIETE " 31. Urten vom 29. April 1948 i. S. Witwe Lips-Meler und Konsorten
gegeri GeJlleinde Uitikon un~ ReglernngSl'at' des Kantons Zflrie~. Eigentttmsgarantie,
Planung. . Ausscheidung von Gebieten, in denen nur Bauten für la.ndwirt- sehaftliche
Zwecke gestattet sind und Wohnhäuser nicht erstellt werden dürfep. Erfordernis der
gesetzlichen Grundlage für diesen Eingriff inS, Privateigentum. Die im zürcherischen I
Baugesetz enthaltenen Bestimmun.gep.· iibe.r Beba.uungspIan, Gesa.mtplan und
Bauordnung (§§ '1, 8b und ·6S} e1"l'Iiä.C'htigen die 'Gemeinden nicht zur Ausscheidung
von landwirtschaftlichen Gebieten. . .Garantie ae Za p1"opt"ißU ... pZan d'arrdiJagement •
Orea.tiOD. de " zones dans lesquelles' ne sont . a.utorisees que des. constructions 8.
destination agricole et on des ma.isons d'habi- tation :rie peuvent etreconstruites.
NOOessiM d'une hase lega.le· pour limiter le \$oit de. propriem privée. Las dispositions sur
le pla.n d'amena.gement, le plan d'enSemble et le regime des constructions, qui figurent
dans Ja loi zurichoise sur les construc- tions, ne donnent pas a.ux communes le pouvoir de
creer des zQnes a.gricoles. Garamzia deUa p1"opt"i~ , piano regolatm-e. Creazione di zone
in cui sono 'autorizza4;e soltanto costruzioni- di natura. a.gricola, escluse le case di
abita.zione. Necessit8. d'una. base legale per limita.re 180 propnetB. privata. La norme . in
mento aJ piBno regolatore, al piano. d'insieme e al regime delle costruzioni, che figurano
neUa. legge edilizia. di ZurlgQ, non conferlscono ai eomuni il potere di, cl'ef!tl"e zone
agricol~ (Tatbestand gek1J,rzt) A. ---'- Die' Gemeinde Uiiikon (Kt. Zürich), deren ganzes
Gebiet dem kantonalen' Baugesetz für Ortschaften mit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.